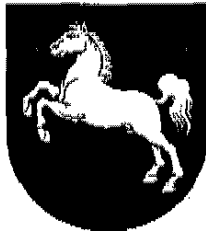


Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



EINGEGANGEN

19. Juni 2017

Mandant: RA Abschrift

5 B 283/17



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

~~_____~~

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Fischer,
Potsdamer Straße 70, 10785 Berlin, - _____; Asyl -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Eilverfahren
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - am 15. Juni 2017 durch die
Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 5 A 282/17 ge-
gen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom 23.05.2017 wird angeordnet.



- 2 -

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.05.2017 verfügte Abschiebungsandrohung ist begründet.

Der Antragsteller begehrt mit dem vorliegenden Antrag die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.05.2017, mit dem die Anträge des Antragstellers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sind.

Der Antrag ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, da er insbesondere die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG einhält.

Der Antrag ist auch begründet. Gegenstand des gerichtlichen Eilverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) ausgesprochene Abschiebungsandrohung. Die mit dieser Verwaltungsentscheidung beabsichtigte umgehende Beendigung des Aufenthalts im Bundesgebiet stützt sich auf die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet und ist deren Folge. Das Gericht hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes daher die Einschätzung des Bundesamtes, dass der geltend gemachte Anspruch auf Asylanerkennung bzw. auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht besteht, zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen (VG Greifswald, B. v. 06.12.2016 – 4 B 1987/16 As HGW –, juris, Rn. 6 unter Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93, juris). Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an dem Offensichtlichkeitsurteil oder an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen bestehen (§ 36 Abs. 4 S. 1 AsylG).

Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Abschiebungsandrohung – insbesondere das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes – einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, aaO). Von einem

- 3 -

Standhalten ist demnach auszugehen, wenn an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung sich die Abweisung geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.02.1993 – 2 BvR 1294/92, juris, Rn. 15).

Nach diesen Maßstäben bestehen an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung im Hinblick auf das Offensichtlichkeitsurteil ernstliche Zweifel.

Die Antragsgegnerin hat die Ablehnung der Anträge des Antragstellers als offensichtlich unbegründet im Wesentlichen damit begründet, dass das Vorbringen des Antragstellers in wesentlichen Punkten oberflächlich-stichwortartig sei und nicht wie ein Vortrag angesehen werden könne, dem man Glauben schenken könne. Der Antragsteller habe trotz entsprechender Aufforderung, ausführlich, detailliert und anschaulich zu seinen Asylgründen vorzutragen, lediglich mit einem Satz geantwortet, dass er wegen des ihm drohenden Wehrdienstes die Türkei verlassen habe und er als Kurde nicht zum türkischen Militär habe gehen wollen. Üblicherweise würde „ein glaubwürdiger Antragsteller seinen wichtigsten Fluchtgrund als ersten Punkt nennen und dazu mehr als zweieinhalb Sätze sagen können, da er sich in seinem Heimatland und auf dem Fluchtweg schon intensiv Gedanken gemacht haben dürfte, warum er sich auf diesen Weg begibt und seine Heimat verlässt.“ Angebliche Misshandlungen durch die türkischen Sicherheitskräfte habe der Antragsteller nicht genauer konkretisieren können. Außerdem würden „irgendwelche Details, aufgrund derer man erahnt, dass ein reales Geschehen dahinter steht, vergeblich suchen.“ Vielmehr würden „die Angaben des Antragstellers so wirken, als habe er sich nur aus einem sozialen Netzwerk im Internet die Stichworte zusammengesucht, die man in einem Asylverfahren pro forma nennen“ solle.

Gegen diese Begründungen im streitgegenständlichen Bescheid ist zu erinnern, dass im Asylverfahren des Antragstellers Anhörer und Entscheider nicht personenidentisch waren. Der Mitarbeiter des Bundesamtes, der über den Asylantrag entschieden und damit auch das Offensichtlichkeitsurteil gefällt hat, hat seinen Eindruck von der Glaubhaftigkeit des Vortrages allein aus dem Protokoll der Anhörung und dem sonstigen Inhalt des Verwaltungsvorganges der Antragsgegnerin entnehmen können. Vorliegend kommt es für die Begründung des Offensichtlichkeitsurteils auf die Glaubhaftigkeit der Angaben des Asylbewerbers in der Anhörung an, sodass der Analyse der Aussagen des Antragstellers eine gesteigerte Bedeutung zukommt.

- 4 -

Es kann hier offen bleiben, ob die Personenverschiedenheit zwischen Anhörer und Entscheider bereits zur Rechtswidrigkeit des Bescheides führen (so wohl VG Göttingen, B. v. 17.08.2010 – 2 B 301/10 –, juris Rn. 10). Selbst wenn dies im allgemeineren als zulässig erachtet werden kann, führt dies im konkreten Fall nicht zu einer Rechtmäßigkeit des Offensichtlichkeitsurteils. Denn die erforderliche Aussageanalyse kann nur vorgenommen werden, wenn das Protokoll der Anhörung so abgefasst ist, dass allein durch die Lektüre des Protokolls der Anhörung eine Analyse der Angaben des Antragstellers auf ihre Glaubhaftigkeit hin möglich ist. Hierzu sind Angaben im Protokoll nötig, ob und in welcher Weise auf eine detailarme und/oder oberflächliche Darstellung des Sachverhaltes durch den Antragsteller reagiert wurde, bspw. durch Nachfragen oder durch Aufforderung des Antragstellers, nähere Details zu seinem Sachvortrag zu ergänzen (VG Greifswald, a.a.O., Rn. 11).

Diesen Vorgaben wird das vorliegende Protokoll nicht gerecht. Die Anhörerin hat ausweislich des Protokolls keinerlei Nachfragen zu den von dem Antragsteller zu Beginn seiner Anhörung knapp geschilderten Asylgründen gestellt. Diese Unachtsamkeit gewinnt im Hinblick auf die Angaben des Antragstellers im hiesigen Eilverfahren an Bedeutung, der Antragssteller sei vor der Anhörung vom Dolmetscher darauf hingewiesen worden, dass er nur in knappen Sätzen antworten solle. Der Antragsteller sei davon ausgegangen, dass mangels Nachfragen des Anhörers keine weiteren detaillierteren Antworten erforderlich seien.

Diese Unklarheiten hätten im Falle der Personenidentität von Anhörer und Entscheider durch weitere Nachfragen aufgeklärt werden können. Dieses Risiko ist dem von der Antragsgegnerin gewählten Vorgehen – keine Personenidentität von Anhörer und Entscheider – immanent und kann daher nicht dem Antragsteller angelastet werden, indem seine Anträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden.

Angesichts dieser Unklarheiten bestehen ernsthafte Zweifel daran, ob die Antragsgegnerin ihrem Offensichtlichkeitsurteil eine ausreichende und zutreffende Tatsachengrundlage zu Grunde gelegt hat. Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Aufklärung des Sachverhalts betreffend den wesentlichen Kern des Verfolgungsgeschehens, lässt sich die Ablehnung der Anträge des Antragstellers als offensichtlich unbegründet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aufrechterhalten. Die weitere Sachverhaltsaufklärung für eine den Rechtsstaatsprinzipien genügenden Prüfung des Asylantrages des Antragstellers muss daher im Hauptsacheverfahren erfolgen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus der Anwendung des § 154 Abs. 1 VwGO und des § 83b AsylG.

- 5 -

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Welp

Beglaubigt
Braunschweig, 16.06.2017

Kurt
Ausklanzestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

